

U. E. aber beschäftigt sich der Gesetzgeber hier nicht mit dem 12 Monatsrind und stellt ihm ein anderes um etliche Monate älteres gleich an Werth, sondern handelt überhaupt nur von diesem älteren, dem 'bos annoticus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur', d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, welches im vorvergangenen Sommer geboren zur Herbstzeit zum zweiten Male in den Stall gebracht wird, um dort zu überwintern, und dem 'bos annoticus et vernum tempus quando de stabulo exiit' d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, das im vorvergangenen Winter geboren und zum zweiten Male auf die Frühjahrsweide getrieben werden soll. In beiden Fällen hat cap. 11 des capitulare also ein Rind im Sinn, das zwar als einjährig bezeichnet wird, von dem wir aber durch ergänzende Zeitbestimmungen erfahren, dass es neben seinem einem Jahre auch etliche Monate alt ist. Darin liegt keineswegs etwas Auffallendes, denn auch nach unserem Sprachgebrauch wird das Alter, wenn in Jahren, dann meistens ohne Hinzufügung eines hinzutretenden Bruchtheils angegeben. Ist unsere Deutung jener Stelle aber richtig, so kann daraus, dass cap. 66 der lex das zwölfmonatliche Rind auf einen sol. minor veranschlagt, nicht mit Richthofen darauf geschlossen werden, dass auch der sol., zu dem cap. 11 des capitulare das etliche Monat ältere Rind taxiert, ein sol. minor sei; eher wäre der gegentheilige Schluss gerechtfertigt.

Aber lassen wir es vorläufig dahingestellt, in welchen sol. hier im Anhang des cap. 11 des capitulare das Rind und die im Anschluss daran aufgezählten Gegenstände veranschlagt sind: auch jene zweite Voraussetzung, von der Richthofen ausgeht, dass nämlich der Schlusssatz des capitulare bestimmen wolle, alle übrigen zur Busse hingegebenen Gegenstände sollten nach dem Beispiel der im vorausgegangenen taxierten Naturalien veranschlagt werden, ist offenbar unrichtig. Jener Schlusssatz folgt nämlich nicht unmittelbar den im cap. 11 enthaltenen Abschätzungen von Naturalien, sondern es geht ihm der Satz voraus: 'In argento duodecim denarios solidum faciant'. Wenn daran anknüpfend der Schlusssatz lautet: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt',

---

der lex kann aber offenbar bei der Uebersetzung dieser Stelle des capitulare zur Auslegung nur verwandt werden, wenn es sich bei beiden Veranschlagungen um sol. min. handelt, was Richthofen doch erst beweisen will.